

Hinweise zum Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

I. Anwendungsbereich und Voraussetzungen

Das Notvertretungsrecht entsteht automatisch, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Ehe zwischen Patient und vertretendem Ehegatten
 - Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind gleichgestellt
 - Nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind andere Angehörige oder nichteheliche Lebensgemeinschaften
2. Verhinderung des Patienten - wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit - seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich zu besorgen
3. Kein willentliches Getrenntleben
 - Eine räumliche Trennung (z.B. aus medizinischen oder pflegerischen Erfordernissen) steht der Notvertretung nicht entgegen, willentliches Getrenntleben in der gemeinsamen Wohnung jedoch schon. Der Arzt muss den vertretenden Ehegatten nach dem Grund des Getrenntlebens fragen und ihn dokumentieren.
4. Weder der vertretende Ehegatte noch der behandelnde Arzt dürfen von einer Ablehnung der Vertretung durch den Patienten Kenntnis haben.
 - So darf der Patient keinen entgegenstehenden Willen geäußert haben (z.B. auch keine gegenteilige Vorsorgevollmacht, keine gegenteilige Betreuungs- oder Patientenverfügung, keine gegenteilige Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister, § 7a Satz 1 BnotO).
 - Eine Pflicht zu Ermittlungen besteht für den Arzt nicht. Bei Zweifeln hat der Arzt die Möglichkeit eine Anfrage im Zentralen Vorsorgeregister zu veranlassen.
 - Der Arzt muss den vertretenden Ehegatten zu einer möglichen Ablehnung der Vertretung fragen und in dem Nachweis der Vertretungsbefugnis dokumentieren (siehe z.B. Bogen [BtG31 „Nachweis des Ehegattennotvertretungsrechts“](#)).
5. Keine rechtliche Betreuung für den Aufgabenbereich der Gesundheitspflege.

II. Umfang des Vertretungsrechts

Der vertretende Ehegatte hat Entscheidungen so zu treffen, wie sie **dem Willen und den Behandlungswünschen des Patienten entsprechen** oder, soweit diese ihm nicht bekannt sind, wie sie **dem mutmaßlichen Willen des Patienten** entsprechen. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB oder ärztlichen Maßnahmen nach § 1829 BGB bedürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Umfang des Vertretungsrechts betrifft:

1. Befugnis über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe gemäß dem mutmaßlichen Willen des Patienten zu entscheiden und Befugnis zur Entgegennahme der ärztlichen Aufklärung für einen begrenzten Zeitraum von maximal 6 Monaten.

- Vor jeder ärztlichen Maßnahme ist grundsätzlich die Einwilligung des Patienten erforderlich. Zukünftig ist der vertretende Ehegatte dazu berechtigt, wenn der Patient selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist und sein Wille sich auch nicht aus einer wirksamen Patientenverfügung ergibt. Die Entscheidung über die Einwilligungsunfähigkeit trifft der behandelnde Arzt.
 - Unter den Voraussetzungen des § 1829 Abs. 1 bis 4 BGB bedarf die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme der gerichtlichen Genehmigung.
 - Eine ärztliche Zwangsbehandlung ist auf der Grundlage des Notvertretungsrechts nicht möglich, d.h. der vertretende Ehegatte kann nicht in eine Zwangsbehandlung einwilligen. In diesem Fall ist die Bestellung eines Betreuers erforderlich (s. siehe z.B. Bögen [BtG 23 „Anregung zur Einrichtung einer vorläufigen Betreuung“](#) und [BtG 24 „Ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit einer vorläufigen Betreuung“](#)).
2. Abschluss von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege. Befugnis, Ansprüche des Patienten anlässlich seiner Erkrankungen gegenüber Dritten geltend zu machen und an die Leistungserbringer abzutreten.
 3. Befugnis - für einen begrenzten Zeitraum von 6 Wochen - über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB zu entscheiden, wenn der Patient selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist. Letzteres entscheidet der behandelnde Arzt.
 - Die Einwilligung in eine freiheitsentziehende Maßnahme bedarf – unter den Voraussetzungen des § 1831 Abs. 4 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts!
 - Unabhängig von der Genehmigung sind die freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
 - Nicht umfasst ist die Befugnis zur freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB. In diesem Fall ist die Bestellung eines Betreuers erforderlich (siehe z.B. Bögen [BtG 23 „Anregung zur Einrichtung einer vorläufigen Betreuung“](#), [BtG 24 „Ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit einer vorläufigen Betreuung“](#), [BtG 27 „Antrag auf Genehmigung einer vorläufigen Unterbringung“](#) und [BtG 28 „Ärztliches Zeugnis für eine vorläufige Unterbringung“](#)).
 4. Soweit dem Ehegatten ein Notvertretungsrecht zusteht, sind die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem vertretenden Ehegatten entbunden. Dieser darf die Krankenunterlagen einsehen, die Weitergabe an Dritte bewilligen, sich selbst Abschriften fertigen und auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

III. Das Ende des Notvertretungsrechts

1. Wegfall der Voraussetzungen
 - Wenn der Patient seine Gesundheitsangelegenheiten wieder selbst besorgen kann, d.h. wieder einwilligungsfähig ist.
2. Bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht
3. Bei der Bestellung eines Betreuers

- Das Notvertretungsrecht erlischt, sobald ein Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitspflege bestellt worden ist. Der vertretende Ehegatte darf ab diesem Zeitpunkt das Vertretungsrecht nicht mehr ausüben.
4. Nach Ablauf von **6 Monaten** bei der Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten und dem Abschluss von Behandlungsverträgen.
 - Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der behandelnde Arzt erstmals die Voraussetzungen des Notvertretungsrechts festgestellt hat.
 - Kann der Patient zwischenzeitlich seine Angelegenheiten wieder selbst besorgen und tritt erneut Einwilligungsunfähigkeit ein, dann beginnt das Vertretungsrecht nicht von neuem, wenn die Unfähigkeit zum selbstständigen Handeln auf derselben Krankheit beruht.
 - Eine Verlängerung des Vertretungsrechts ist nicht möglich.
 5. Nach Ablauf von **6 Wochen** bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.
 - Die Frist kann nicht verlängert werden, so dass ein Betreuer bestellt werden muss, wenn die Frist abläuft, die freiheitsentziehende Maßnahme aber verlängert werden muss.

IV. Nachforschungs- und Dokumentationsaufgaben des Arztes

1. Feststellung der medizinischen Voraussetzungen des Vertretungsrechts
 - Bewusstlosigkeit oder Krankheit mit der Folge von Einwilligungsunfähigkeit des Patienten.
2. Feststellung des Zeitpunkts, zu dem die medizinischen Voraussetzungen des Vertretungsrechts eingetreten sind.
3. Keine positive Kenntnis des Arztes von einem der Vertretung entgegenstehenden Willen des Patienten oder einer Bevollmächtigung seiner Angelegenheiten in der Gesundheitspflege.
4. Der vertretende Ehegatte muss dem Arzt schriftlich versichern, dass:
 - kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt (Getrenntleben, Ablehnung der Vertretung durch den Vertretenen)
 - das Ehegattenvertretungsrecht aufgrund der aktuellen Bewusstlosigkeit oder Krankheit noch nicht ausgeübt wurde.

V. Aushändigung des Dokuments an den vertretenden Ehegatten

- Der Arzt händigt das Dokument im Original dem vertretenden Ehegatten aus (siehe Dokument zum „Nachweis des Ehegattennotvertretungsfalles“ (BtG31)).
- Eine Kopie nimmt er zu der Patientenakte.